

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz):

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Bürgerinnen und Bürger können die Datenübermittlungssperren unter Vorlage eines Identitätsdokuments bei der Stadt Erlangen, Bürgeramt, Rathausplatz 1, EG, 91052 Erlangen eintragen (Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch, Freitag 8:00 - 12:00 Uhr), oder im Internet unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) online beantragen.

Erlangen, 22.10.2020  
Dr. Martin Holzinger  
Bürgeramt

## Öffentliche Bekanntmachung; Ergebnis der Wahl zum Jugendparlament der Stadt Erlangen

Im Zeitraum vom 26. Oktober bis 30. Oktober fand die (Online)Wahl des Jugendparlamentes statt. Wahlberechtigt waren 6.533 Jugendliche. Die Wahlbeteiligung lag bei 7,6%. Vorbehaltlich der Wahlannahme ziehen die ersten 15 Jugendlichen in das Jugendparlament ein.

Rang	Kandidat*in	Stimmen
1	Linette Achenbach	341
2	Emilia Kindler	314
3	Tom Engelgeh	276
4	Anna-Lena Ott	272
5	Saskia Bierhals	267
6	Paulina Artavia Schuster	258
7	Nefeli Sack	257
8	Johanna Friedrich	228
9	Fynn Geifes	222
10	Razvan Apetroaei	209
11	Luna Müller	209
12	Mchitar Mkhitarian	198
13	Kai Chan	182
14	Katharina Beuer	148
15	Yalin Aydin	138
16	Nico Steinbock	133
17	Jonas Goller	133
18	Viktor zur Strassen	125
19	Aidan Hokenson	121
20	Marlene Hopf	121
21	Pia Tepler	116
22	Mathis Hopf	116
23	Haram Dar	104
24	Emilia Dütting	93
25	Paula Procelewska	87
26	Patricia Procelewska	81
27	Mikael Aggöl	79
28	Johanna Brümmer	72
29	Moqarib Ahmad	68
30	Aron Isaak	62
31	Luisa Böttcher	57
32	Kevin Böck	56
33	Joel Hagen	56
34	Oscar Fournié	48
35	Cosma Wahl	47
36	Anna Schomerus	45
37	Leyla Karakuyu	44
38	Merlin Henrici	41
39	Nils Borchert	40
40	Rufus Geiselhart	36
41	Vlasis Tsouni	35
42	Siddhi Moghe	31
43	Enaam Rashid	30
44	Abhiraam Iyer	27
45	Dilan Mikalajunas	20
46	Aleks Kazandzhiev	18

Erlangen, 4. November 2020  
Die Wahlleiterin

## Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische dezentrale Unterkünfte zur Unterbringung von Flüchtlingen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### Art. 1

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der vollen monatlichen Nutzungsgebühr ergibt sich entsprechend § 23 Abs. 2 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) für jedes Gebührenjahr (Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres) aus der jeweiligen Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration.“

#### Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 28.10.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 29.10.2020  
Stadt Erlangen  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 in der Fassung vom 25.10.2018 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 29.11.2018)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen:

#### Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung 1,17 EUR  
Reinigungsklasse X 3,54 EUR